

BGer 9C_598/2017 vom 26. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_598_2017

FR: TF 9C_598/2017 du 26 avril 2018

IT: TF 9C_598/2017 del 26 aprile 2018

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG), die Feststellung des Sachverhalts nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Gemäss lit. a Abs. 1 der Schlussbestimmungen der Änderung des IVG vom 18. März 2011 (6. IV-Revision) werden Renten, die bei pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage gesprochen wurden, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung (am 1. Januar 2012) überprüft. Sind die Voraussetzungen nach Art. 7 ATSG nicht erfüllt, so wird die Rente herabgesetzt oder aufgehoben, auch wenn die Voraussetzungen von Art. 17 Abs. 1 ATSG nicht erfüllt sind.

E. 2.2

Das kantonale Gericht hat die Rechtsprechung zur Prüfung der invalidisierenden Auswirkungen somatoformer Schmerzstörungen und vergleichbarer psychosomatischer Leiden nach Massgabe eines strukturierten Beweisverfahrens anhand von Standardindikatoren (BGE 141 V 281) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Die IV-Stelle hat zwecks Ergänzung des medizinischen Sachverhalts entsprechend den Vorgaben gemäss Urteil des Bundesgerichts vom 29. März 2016 (9C_450/2015) eine zusätzliche Stellungnahme der medexperts ag, St. Gallen, vom 20. Mai 2016 eingeholt. Gestützt auf diese Auskünfte lehnte sie den Invalidenrentenanspruch wiederum ab.

E. 3.2

Die Vorinstanz stellte fest, dass die Voraussetzungen gemäss Schlussbestimmungen der 6. IV-Revision erfüllt seien, sodass die Invalidenrente grundsätzlich aufgehoben werden könne, auch wenn kein Revisionsgrund gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG vorliegt. Sie gelangte in einlässlicher Würdigung des Gutachtens der Medas Ostschweiz vom 2. April 2014 und der Antworten der medexperts ag vom 20. Mai 2016 auf die Fragen der IV-Stelle gemäss den Standardindikatoren zum Ergebnis, dass aus der anhaltenden somatoformen

Schmerzstörung keine IV-rechtlich massgebende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit resultiere.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer wendet hauptsächlich ein, die vorinstanzlich angeführten psychosozialen Belastungsfaktoren seien weder aus dem Gutachten noch der ergänzenden Stellungnahme der medexperts ag ersichtlich. Die Feststellungen des kantonalen Gerichts basierten nicht auf der Expertise und seien willkürlich. Inwiefern psychosoziale Belastungsfaktoren einen Einfluss auf den Behandlungserfolg hätten, gehe aus dem Gutachten nicht hervor. Die Antworten auf die Nachfrage der Verwaltung bei den Gutachtern erlaube keine Beurteilung gemäss den Indikatoren persönlicher Ressourcen und Konsistenz.

E. 4.1

Die Vorinstanz hat aufgrund des Gutachtens der Medas Ostschweiz (vom 2. April 2014) und der ergänzenden Stellungnahme der medexperts ag vom 20. Mai 2016 festgestellt, dass sich aufgrund einer Prüfung anhand der massgebenden Indikatoren gemäss BGE 141 V 281 keine IV-rechtlich erhebliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ergebe. In der Tat halten die Ärzte in der Ergänzung des Gutachtens vom 20. Mai 2016 nochmals fest, bei der anhaltenden somatoformen Schmerzstörung und der reaktiven Depression auf Belastungs- und Anpassungsstörung handle es sich um keine psychische Störung mit andauernder Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit. An gleicher Stelle haben die Ärzte auch den sozialen Kontext geprüft. Dabei haben sie erklärt, die soziefamiliären Verhältnisse des Versicherten seien intakt. Er habe gute Freunde, einen guten Kontakt zum Schwager und begleite die Söhne zum Fussballtraining. Einschränkungen, die auf ein psychisches Leiden zurückzuführen sind, bestünden nicht. Diese Darlegungen zeigen, dass kein Rückzug vorliegt, der Versicherte vielmehr aus seinem sozialen Umfeld und den entsprechenden Aktivitäten Ressourcen gewinnen kann. Geäussert haben sich die Experten in der zusätzlichen Stellungnahme sodann auch zu den Fragen nach Behandlung und Eingliederung sowie zum Indikator Konsistenz. Auch aus diesen Darlegungen kann nicht auf das Vorliegen einer rechtlich bedeutsamen Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit geschlossen werden: Die Fortsetzung der Psychotherapie wird empfohlen, wenn der Beschwerdeführer aktiv mitwirke und seine Ressourcen dazu benutze, adäquate Bewältigungsstrategien seines syndromalen Leidens zu erarbeiten. Unter Ausblendung einer Selbstlimitierung sei der Versicherte aus psychiatrischer Sicht eingliederungsfähig. Zum Aspekt der Konsistenz führen die Gutachter aus, es bestünden erhebliche Diskrepanzen zwischen der Selbsteinschätzung des Versicherten mit Selbstlimitierung und den objektivierbaren Befunden. Ebenso liege eine Diskrepanz zwischen der Selbsteinschätzung hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit und dem Verhalten bei der Freizeitgestaltung und den sozialen Aktivitäten vor.

E. 4.2

Aufgrund der ergänzenden Angaben der medexperts ag steht nunmehr mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit fest, dass die anhaltende somatoforme Schmerzstörung und die reaktive Depression die Arbeitsfähigkeit des Versicherten nicht erheblich beeinträchtigen, wie das kantonale Gericht richtig geschlossen hat. Ein Invalidenrentenanspruch besteht daher nicht, woran die vorstehend wiedergegebenen Einwendungen des Beschwerdeführers (E. 3.3 hievore) nichts ändern. Soweit es sich dabei

nicht bloss um appellatorische Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung handelt, auf welche das Bundesgericht aufgrund der ihm gesetzlich eingeräumten Überprüfungsbefugnis nicht einzugehen hat (E. 1 hievore), fehlen konkrete Argumente, die eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung oder eine anderweitige Bundesrechtsverletzung des kantonalen Gerichts begründen könnten. Soweit der Beschwerdeführer behauptet, die Vorinstanz habe aktenwidrig auf psychosoziale Faktoren hingewiesen, welche die Symptomatik beeinflussten, obwohl diese im Gutachten nicht erwähnt seien, kann ihm nicht gefolgt werden. In der Expertise der Medas sind psychosoziale Faktoren in der Antwort auf die Frage, ob unbefriedigende Behandlungsergebnisse vorlägen, aufgeführt mit dem Hinweis, dass diese sich durch eine psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung kaum beeinflussen liessen. Auch aus diesem Einwand kann der Beschwerdeführer somit nichts zu seinen Gunsten ableiten.

E. 5

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.